



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0441/2023		Datum: 09.08.2023	
Dezernat 1			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.:	
Betreff:			
Haushalt 2022/ 2023: Zustimmungen zur Bewilligung erheblicher außer- und überplanmäßiger Mittelbereitstellungen im Produkt 6231 „Wirtschaftliche Unternehmen ohne Rechtsfähigkeit,,			
Gremienweg:			
14.09.2023	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
04.09.2023	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt jeweils im Teilhaushalt 11 „Zentrale Finanzleistungen“, Produkt 6231 „Wirtschaftliche Unternehmen ohne Rechtsfähigkeit“

- a) im Haushaltsjahr 2022 der Bewilligung einer erheblichen außerplanmäßigen Aufwendung in Höhe von 1.951.200 Euro (Zeile 14 „Sonstige laufende Aufwendungen“), zu; bei Deckung durch Mehrerträge in gleicher Höhe aus der Gewerbesteuer im Produkt 6111 „Steuern, allg. Zuweisungen und Umlagen (Zeile 1 „Steuern und ähnliche Abgaben“)“.
- b) im Haushaltsjahr 2023 der Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 1.475.500 Euro (Zeile 14 „Sonstige laufende Auszahlungen“), zu.

Begründung:

Durch eine erfolgte Betriebsprüfung ergeben sich geänderte Steuererklärungen für die Jahre 2018 bis 2021, die zu einer Zahllast in Höhe von 1.189.289,91 Euro führen.

Durch die in 2018 erfolgte Umstrukturierung des Eigenbetriebs Rhein-Mosel-Halle (EB) auf die Koblenz Touristik GmbH wurden auch Grundstücke übertragen. Nach den Ausführungen im Betriebsprüfungsbericht 2018 wird die Grunderwerbsteuer (GrESt) von der Stadt Koblenz geschuldet und führt zu einer verdeckten Einlage über den EB an die Koblenz-Touristik GmbH. Insoweit trägt der EB Aufwendungen seiner Trägerkörperschaft, die zu einer verdeckten Gewinnausschüttung des EB an die Trägerkörperschaft führen. Diese verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) löst Kapitalertragsteuer (KESt) aus (15 % zzgl. 5,5 % SoliZ), die wirtschaftlich von der Stadt Koblenz zu tragen ist.

Im Zusammenhang mit der in 2022 erfolgten verbindlichen Auskunft hat das Finanzamt Koblenz nach Abstimmung mit dem Landesamt für Steuern darauf hingewiesen, dass die dauerdefizitären Tätigkeiten der Koblenz Touristik GmbH zu einer Ketten-vGA über den EB an die Stadt Koblenz führen sollen. Dauerdefizitäre Tätigkeiten der Koblenz Touristik GmbH sind die Bereiche Touristik und Kongress (Betrieb RMH und Schloss) sowie Förderungen, die die Koblenz Touristik GmbH im Interesse der Stadt Koblenz vornimmt. Dies bedeutet, dass es auf jeder Ebene entlang der Beteiligungskette bis zur Trägerkörperschaft zu verdeckten Gewinnausschüttungen kommt (vGA von

GmbH an EB und anschließend vGA von EB an Stadt Koblenz).

Finanzielle Auswirkungen:

Die Nachzahlungen aus den geänderten KESt-Anmeldungen 2018 bis 2021 werden nach Aufforderung durch das Finanzamt fällig (1.189.289,91 Euro). Die Zahlung betreffend KESt 2022 (795.854,02 Euro) wird mit der Anmeldung, voraussichtlich in Dezember 2023, kassenwirksam.

Die für die Jahre 2019 bis 2022 anfallenden Nachforderungen sind in Höhe von 1.951.200 Euro im Ergebnishaushalt dem Haushaltsjahr 2022 (Grundsatz der periodengerechten Zuordnung) und im Finanzhaushalt dem Haushaltsjahr 2023 (Kassenwirksamkeitsprinzip) zuzuordnen. Die für das Jahr 2018 anfallende Nachforderung ist in Höhe von 33.969,91 Euro dem Ergebnis- und Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2023 zuzuordnen, da der Bescheid erst nach Aufstellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes für das 2022 vorlag, so dass auch im kommunalen Jahresabschluss der Bescheid auch dem Haushaltsjahr 2023 zuzuordnen ist. Hieraus ergeben sich folgende außer- und überplanmäßigen Bedarfe:

Ergebnishaushalt 2022:

außerplanmäßige Aufwendung von rd. 1.951.200 Euro (Ansatz 2022 von 550.000 Euro war im Haushaltsjahr 2022 noch beim Produkt 6261 „Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere“ etatisiert und wurde bereits in vollem Umfang in Anspruch genommen)

Finanzhaushalt 2023:

überplanmäßige Auszahlung von rd. 1.475.500 Euro (Ansatz 2023: 550.000 Euro, hiervon bereits 40.264 Euro verausgabt)

Nach § 100 Absatz 1, 1. und 2. Alt. GemO sind außer- und überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder, wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht. Die Unabweisbarkeit des außer- und überplanmäßigen Bedarfs ergibt sich aus o. a. Begründung. Die Deckung des außerplanmäßigen Aufwands 2022 erfolgt durch Mehrerträge aus der Gewerbesteuer (Ansatz 2022: 121,7 Mio. Euro; Ist 2022: 133,1 Mio. Euro). Die überplanmäßige Auszahlung 2023 verursacht bei einem im Kernhaushalt geplanten Auszahlungsvolumen von rd. 451 Mio. Euro keinen erheblichen Jahresfehlbetrag im Finanzhaushalt 2023.

Die Voraussetzungen des § 100 Absatz 1, 1. und 2. Alt. GemO für die Zustimmungen zur Bewilligung von erheblichen außer- und überplanmäßigen Mittelbereitstellungen liegen vor.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine